

## **Betreiberwechsel** **an einer Brandmeldeanlage (BMA)**

### **Pflichten des bisherigen Betreibers:**

- der Brandschutzdienststelle ist fristgerecht eine schriftliche Kündigung zu übermitteln (gem. § 7 Vertrag über den Anschluss der BMA).
- der Brandschutzdienststelle ist der neue Betreiber mitzuteilen.
- bei einem evtl. Wechsel der Objektschließung muss ein Termin zur Entnahme der Schlüssel aus dem Feuerwehr Schlüsseldepot (FSD) vereinbart werden.
- evtl. erteilte SEPA-Mandate oder Daueraufträge sind nach der Kündigung des Vertrages zu beenden.

### **Pflichten des zukünftigen Betreibers:**

- der Brandschutzdienststelle ist der unterzeichnete Vertrag sowie die Anlage 1.2 zu übermitteln.
- die ständig erreichbaren Verantwortlichen sind der Brandschutzdienststelle schriftlich nach 11.4 Technische Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) zu benennen.
- die geänderten und geprüften Feuerwehrpläne gem. 9.2 TAB und Anlage 3.1. sind an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen und allen beteiligten Stellen (gem. Verteiler Anlage 3.1) auszuhändigen.
- ein rechtsgültiger, durch den Betreiber unterschriebener Wartungsvertrag (Umfang nach VDE 0833) über die BMA und erforderlichenfalls über die eigene akustische Alarmierungsanlage ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
- bei einem evtl. Wechsel der Objektschließung muss ein Termin zur Hinterlegung der Schlüssel in das FSD vereinbart werden.

**Werden die Änderungen nicht übermittelt, kommt der bisherige Betreiber weiterhin für sämtlich anfallende Gebühren und Kosten auf (gem. §§ 5, 6 Vertrag über den Anschluss der BMA).**